

Departement für Erziehung und Kultur, 8510 Frauenfeld

An die Schulgemeinden des  
Kantons Thurgau

Frauenfeld, 30. April 2024  
0297/2023/DEK

## **Wegleitung für die Durchführung der Gesamterneuerungswahlen der Behörden der Schulgemeinden für die Amtsdauer 2025 bis 2029**

### **1. Vorbemerkung**

- 1.1. Die Schulgemeinden sind für die korrekte Durchführung der Gesamterneuerungswahlen verantwortlich.
- 1.2. Die Wahlen müssen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und der Gemeindeordnung stattfinden. Vorliegende Wegleitung nennt einige Bestimmungen und Vorgaben, ist aber nicht vollständig. Der Kanton hat Hilfestellungen für die Politischen Gemeinden ausgearbeitet, die sich primär auf kantonale Wahlen und Abstimmungen an der Urne beziehen. Diese Dokumente sind aber teilweise auch für die Wahlen der Schulgemeinden anwendbar. Es geht um folgende Dokumente (alle auffindbar unter: [www.rechtsdienst.tg.ch](http://www.rechtsdienst.tg.ch) ⇒ Wahlen/Abstimmungen):
  - a) Leitfaden für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen in Thurgauer Gemeinden ([Leitfaden](#))
  - b) [Weisungen der Staatskanzlei an die Gemeinden zur Durchführung von Wahlen und Abstimmungen](#)
  - c) FAQ zur Auszählung der Stimmen am Abstimmungstag ([FAQ](#))

### **2. Zeitlicher Rahmen**

- 2.1. Vom 24. November 2024 bis 25. Mai 2025 sind in den Primar-, Sekundar- und Volksschulgemeinden die ersten Wahlgänge für die folgenden Organe durchzuführen:
  - a) Präsidentin oder Präsident der Schulbehörde
  - b) Mitglieder der Schulbehörde
  - c) Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
  - d) Mitglieder des Wahlbüros, sofern gemäss Gemeindeordnung nötig

- 2.2. In den Politischen Gemeinden, die Aufgaben der Volksschule wahrnehmen, finden für die Schulkommissionen keine Erneuerungswahlen statt, da deren Amtsdauer mit jener der Behörden der Politischen Gemeinde identisch ist.
- 2.3. Zweite Wahlgänge sind spätestens bis zum 29. Juni 2025 durchzuführen.
- 2.4. Die Einladung an die Mitglieder des Wahlbüros sollte frühzeitig versendet werden, sodass die Einteilung sorgfältig erfolgen kann. Es wird geklärt, ob einzelne Mitglieder des Wahlbüros bezüglich bestimmter Wahlen in den Ausstand treten müssen, weil sie sich z.B. für ein politisches Amt zur Wahl stellen (s. unten Ziff. 6 sowie [Leitfaden](#) Ziff. 3.2 und 3.3).
- 2.5. Die Gemeindeordnung regelt, welche Organe an der Urne und welche an der Gemeindeversammlung gewählt werden.

### **3. Wahlen an Gemeindeversammlungen**

- 3.1. Die Wahlen der Mitglieder der Schulbehörde und der Präsidentin oder des Präsidenten sind geheim durchzuführen (vgl. § 69 Abs. 1 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht, StWG; RB 161.1). Die geheime Wahl bedeutet, dass die Wahlzettel während der Gemeindeversammlung abgegeben, ausgefüllt und wieder eingezogen werden müssen. Zu beachten sind die Einladungsfristen gemäss Gemeindeordnung.
- 3.2. Die Wahl des Wahlbüros und der Rechnungsprüfungskommission erfolgt offen und gesamthaft, wenn nicht die Gemeindeordnung oder mindestens ein Viertel der Stimmenden die geheime Wahl verlangen. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden (§ 69 Abs. 2 StWG).
- 3.3. Bei einer Wahl an der Gemeindeversammlung kann vorgängig keine Liste mit den Kandidatinnen und Kandidaten zugestellt werden (§ 65 Abs. 2 Ziff. 4 StWG). Sie sind an der Gemeindeversammlung selbst zur Wahl vorzuschlagen.

### **4. Wahlen an der Urne**

- 4.1. Der erste Wahlgang ist bis zum 69. Tag vor dem Abstimmungstag anzukündigen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass die Vorschläge zur Aufnahme auf die Namenliste bis zum 55. Tag vor dem Abstimmungstag eingereicht werden können (§ 36 StWG). Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Parteizugehörigkeit und dem Vermerk „bisher“ zu bezeichnen (§ 37 Abs. 1 StWG).

- 4.2. Die Vorschläge für die Aufnahme in die Namenliste sind von mindestens zehn in der Schulgemeinde wohnhaften Stimmberechtigten zu unterzeichnen und von den Vorgesprochenen mit ihrer Unterschrift zu bestätigen (§ 37 Abs. 2 StWG). Die Wahlvorschläge von Bisherigen sind nur von diesen selbst zu unterzeichnen (§ 37 Abs. 3 StWG).
- 4.3. Die Aufnahme auf die Namenliste ist keine notwendige Wahlvoraussetzung. Es können auch Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, die sich erst später, vielleicht sogar erst einen Tag vor dem Urnengang, aufstellen lassen. Die Wahl ist auch durchzuführen, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht wurden.
- 4.4. Die Namenliste wird den Stimmberechtigten zusammen mit dem Wahlmaterial zugestellt. Das Wahlmaterial ist den Stimmberechtigten spätestens drei Wochen, bei zweiten Wahlgängen spätestens zehn Tage vor dem Abstimmungstag zuzustellen (§ 33 StWG). Auf der Namenliste ist zu vermerken, dass auch andere Personen gewählt werden können (§ 38 Abs. 3 StWG).
- 4.5. § 19 bis § 22 StWG enthalten Bestimmungen über die Gültigkeit von Stimm- und Wahlzetteln, über leere Stimm- und Wahlzettel, leere und ungültige Stimmen und die Zahl der massgebenden Stimmen (vgl. [FAQ](#)).
- 4.6. Bei zweiten Wahlgängen wird keine Namenliste erstellt (§ 38 Abs. 4 StWG).

## **5. Ausstand**

- 5.1. Wer am Ausgang einer Wahl oder Abstimmung ein unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares Interesse hat, muss in den Ausstand treten. Nicht zulässig sind insbesondere folgende Arbeiten, wenn sie im Zusammenhang mit der Wahl in das Amt stehen, für das die Kandidatin oder der Kandidat zur Wahl steht:
  - a) Kandidatin oder Kandidat zählt oder prüft Wahlzettel.
  - b) Kandidatin oder Kandidat öffnet Stimmzettelcouverts.
  - c) Kandidatin oder Kandidat entscheidet über die Gültigkeit eines Stimmzettels.
  - d) Kandidatin oder Kandidat ist für die Einteilung der Mitglieder des Wahlbüros verantwortlich.
  - e) Kandidatin oder Kandidat wirkt bei einer Nachzählung mit.
  - f) Kandidatin oder Kandidat unterschreibt das Wahlprotokoll.

Vgl. auch die Hinweise im [Leitfaden](#) unter Ziff. 4.7.

## **6. Wahlprotokolle**

- 6.1. Für jeden Wahlgang ist ein Wahlprotokoll zu erstellen (§ 23 Abs. 1 StWG) und umgehend dem Departement für Erziehung und Kultur, 8510 Frauenfeld, zur Genehmigung einzureichen. Die Dokumente müssen entweder im Original oder digital mit qualifizierten elektronischen Signaturen eingereicht werden.
- 6.2. Wir empfehlen, nur die aktuellen Protokoll-Vorlagen des Departements für Erziehung und Kultur, abrufbar unter [www.dek.tg.ch](http://www.dek.tg.ch) ⇒ Publikationen und Downloads ⇒ Wahlprotokolle Schulbehörden, zu verwenden. Falls Sie eigene Vorlagen verwenden, ist sicherzustellen, dass die Namen und Funktion der Unterzeichnenden klar lesbar erfasst sind.

## **7. Allgemeines**

- 7.1. Die Daten der neugewählten Schulpräsidentinnen und -präsidenten sowie der Mitglieder der Schulbehörden sind im EdIS-Schulverwaltungssystem zu mutieren.
- 7.2. Die Wahlen werden vom Departement für Erziehung und Kultur gesamthaft nach Eingang der Wahlprotokolle aller Schulgemeinden genehmigt (§ 35 StWG). Bis zur Genehmigung muss das Wahlmaterial verschlossen aufbewahrt werden (§ 23 StWG, vgl. [Leitfaden](#) Ziff. 4.10).
- 7.3. Speziell zu beachten sind die Unvereinbarkeitsvorschriften. Gemäss § 29 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) darf niemand seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören. Der Schulbehörde darf daher z.B. nicht angehören, wer in der betreffenden Schulgemeinde ein Amt oder eine Aufgabe (z.B. Verwaltungstätigkeiten) unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulbehörde ausführt. § 30 KV enthält weitere Vorschriften zur Unvereinbarkeit. § 64 Abs. 3 des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11) legt weiter fest, dass Personen mit einem Anstellungsgrad bei der Schulgemeinde von über 15 Prozent der betreffenden Schulbehörde nicht angehören dürfen.

Für Rückfragen steht Ihnen der Rechtsdienst des Departements für Erziehung und Kultur zur Verfügung.

Departement für Erziehung und Kultur  
Der Generalsekretär



Patrik Riebli